

Satzung der Arbeiterwohlfahrt

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wismar e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Wismar.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
 - Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial- Jugend- und Gesundheitshilfe
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Verwaltung der Hansestadt Wismar, der Kreisverwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie den Verwaltungen anderer Gebietskörperschaften
 - Zusammenarbeit mit anderen Trägern sozialer Arbeit

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Kindertagesstätten, Heimen, Wohngemeinschaften, altengerechten Wohnungen, Begegnungsstätten
 - Angebot und Durchführung von Erholungsmaßnahmen, Bildungsveranstaltungen/ -maßnahmen, ambulanten sozialpflegerischen Diensten und anderen Aktionen, Altenclubs, Kinder- und Jugendgruppenarbeit, Jugendsozialarbeit
 - Durchführung von Maßnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), dem Bundessozialhilfegesetz sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung
 - Weiterentwicklung sozialer Aufgaben und Dienste bis hin zu neuen Formen der Sozialarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
 - Migrationsarbeit
 - Förderung ehrenamtlicher Arbeit einschließlich der Seniorenvereinsarbeit
 - Beteiligung an Aktionen demokratiefördernder und sozialpolitischer Maßnahmen
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Kreisverband auch anderer Rechtsformen bedienen.
 3. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt können natürliche Personen werden, die sich zu den im „Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt“ niedergelegten Zielen und Grundsätzen bekennen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Kreisvorstand zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch eine Erklärung gegenüber der Arbeiterwohlfahrt mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende bewirken.
2. Es kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen.

§ 5

Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbetrag wird gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt festgelegt.

§ 6

Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf den Bereich des Kreisverbandes beschränkt, können sich als korporative Mitglieder des Kreisverbandes anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand mit Zustimmung der Kreiskonferenz. Bis zu einer Entscheidung der Kreiskonferenz gilt die Mitgliedschaft als vorläufig.
3. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

§ 7 Mitglied im Landesverband

Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wismar e.V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg/ Vorpommern.

§ 8 Jugendwerk

1. Für ein im Kreisverband bestehendes Jugendwerk gilt dessen vom Kreisvorstand bestätigte Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreiskonferenz (Mitgliederversammlung)
- der Kreisvorstand

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - den Revisoren
 - den sonstigen (stimmberechtigten) Mitgliedern des Kreisverbandes
 - den Beauftragten der korporativen Mitglieder; diese nehmen beratend teil
2. Die Kreiskonferenz ist das höchste Gremium des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik und der Entwicklung des Kreisverbandes. Die Kreiskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Prüfberichtes für den Berichtszeitraum
 - Entlastung des Kreisvorstandes
 - Wahl des Kreisvorstandes und der Revisoren
 - Wahl der Delegierten zur Landeskonzferenz
 - Aufnahme korporativer Mitglieder
 - Verabschiedung von Satzungsänderungen
 - Auflösung des Kreisverbandes
3. Die Kreiskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Der Kreisvorstand hat die Mitglieder und Beauftragten mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Geplante Satzungsänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

5. Der Kreisvorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Landesverbandes einzuberufen:
6. Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der Konferenzleitung festgestellt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Kreisvorstand die Kreiskonferenz innerhalb von 3 Wochen erneut einzuberufen. Die Kreiskonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, so ist sie mit einer Frist von 3 Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
9. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
10. Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie 2 Beisitzern.
2. Der Kreisvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes sowie deren Ehegatten und Verwandte ersten Grades sind nicht wählbar. Dies gilt auch für Gliederungen sowie Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Kreisverband der AWO Wismar mehrheitlich beteiligt ist. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so findet auf der nächsten Kreiskonferenz eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.
3. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden; diese Beschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung erneut zu behandeln. An Beschlüssen des Vorstandes darf nicht mitwirken, der hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter. Die Vertretungsberechtigung bezieht sich auf jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
5. Für die Führung der laufenden Geschäfte wird vom Kreisvorstand ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen. Vor der Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in für den Kreisverband und die Gliederungen des Kreisverbandes ist die Einwilligung des Vorstandes des Landesverbandes der AWO Mecklenburg-Vorpommern einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht der Landesverband der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihm. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht der Landesverband von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Abschlussfrist als genehmigt. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.
6. Der Kreisvorstand beschließt insbesondere über:
 - den Haushalt des Kreisverbandes
 - den Stellenplan des Kreisverbandes

- die Anträge örtlicher Vereinigungen und Gruppen, die korporative Mitgliedschaft beim Kreisverband beantragen
 - die Mitgliedschaft des Kreisverbandes in anderen Organisationen
 - Beschluss über die Durchführung neuer Aufgaben
 - die Planung und Schaffung neuer Aufgaben sowie damit verbundenen Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung, Belastung, bauliche Veränderungen, Anpachtungen, Vermietungen sowie Verpachtungen von Grundstücken und Gebäuden
 - den Jahresabschluss des Kreisverbandes
 - Verwendung der Finanzmittel, insbesondere die Bildung von Rücklagen
 - den Abschluss von Betriebsvereinbarungen
 - die Vertretung des Kreisverbandes in anderen Organisationen.
7. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Kreisvorstandes geregelt werden. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Beschlussfähigkeit des Kreisvorstandes zu regeln.
 8. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben berufen.
 9. Der Kreisvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt
 10. Die Kreiskonferenz wird vom Kreisvorstand vorbereitet.

§ 12 Verbandsstatut

Das auf der Bundeskonferenz beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreiskonferenz beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg/ Vorpommern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung wurde auf der Kreiskonferenz am 08.12.2016 geändert.